

## Brandmelder zur Einzelaktivierung von Brandschutz- und Rauchabschlüssen Weisung

### 1 Allgemeines

Die Weisung stützt sich auf das Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1, FSG), die Feuerschutzverordnung (sGS 871.11, FSV) sowie die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF).

### 2 Geltungsbereich

Diese Weisung regelt die Anforderungen sowie Anordnung von Brandmeldern, welche zur Ansteuerung von Brandschutzabschlüssen mit Feststellanlagen (z.B. Türschliesser, etc.) vorgesehen sind soweit diese nicht durch eine gesetzlich geforderte Brandmeldeüberwachung angesteuert werden müssen.

### 3 Anforderungen der Brandmelder

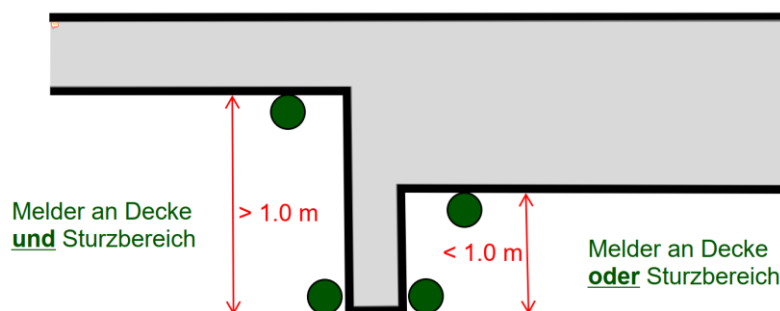
Die Brandmelder müssen eine der folgenden Prüfanforderungen erfüllen:

- DIN 14604 (inkl. Qualitätszeichen "Q" nach Vds 14-01 / Vds 3131)
- EN 54 -7
- VKF geprüfte resp. zugelassene Brandmelder/Systeme

### 4 Anordnung der Brandmelder

Folgende Anforderungen sind kumulativ zu erfüllen:

- Beidseitig des Brandschutzabschlusses muss mindestens je 1 Brandmelder platziert sein.
- Bei Abschlüssen über 3m Breite bedarf es zusätzlicher Melder.



- Auf einer Seite des Brandabschlusses ist gut zugänglich ein Handtaster für die manuelle Auslösung zu platzieren.
- In vertikalen Fluchtwegen muss bei 3 und mehr angesteuerten Brandabschlüssen die Auslösung der Feststellvorrichtung kollektiv erfolgen.

### 5 Kontrolle und Wartung

Die Eigentümerschaft hat sicher zu stellen, dass entsprechende Funktionskontrollen sowie Wartungen an den Brandmeldern sowie Feststellvorrichtungen vorgenommen werden. Die Wartungs- und Funktionskontrollen sind gemäss den durch den Hersteller festgelegten Intervallen vorzunehmen. Die Funktion der Brandmelder, das Auslösen der Feststellanlagen sowie das Schliessen der Brandschutzabschlüsse muss mindestens alle 6 Monate kontrolliert und schriftlich festgehalten werden.